



Stadt Winsen (Luhe)
Frau Bürgermeisterin Angelika Bode

21423 Winsen (Luhe)

Winsen (Luhe), 25. Mai 2008

Steuerung des ruhenden Lkw-Verkehrs auf dem Gebiet der Stadt Winsen (Luhe)

Antrag für die Sitzungen

- des Ausschusses für Bau und Verkehr am 11. Juni 2008
- des Planungsausschusses am 16. Juni 2008
- des Verwaltungsausschusses am 19. Juni 2008
- des Rates am 24. Juni 2008

Der Rat beschließt:

1. Aussprechen von LKW-Parkverboten für LKW ab 3,5t durch die Stadt in allen reinen Wohngebieten und ggf. weiteren definierten Mischgebieten (Reisemobile ausgenommen)
2. Überwachung des Stadtgebietes durch das Ordnungsamt und konsequente Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren bei Verstößen gegen Lkw-Parkverbote.

Sachverhalt und Begründung:

Viele Speditionen verkleinern oder schaffen ihre Betriebshöfe gänzlich ab, um Kosten zu sparen. So mancher Betriebshof liegt heute nicht mehr in den dafür vorgesehenen Gewerbe-, sondern in den Wohngebieten deutscher Städte, wenn nach Feierabend in der Woche und am Wochenende die LKW dort abgestellt werden.

In der Straßenverkehrsordnung (§ 12 Abs. 3a StVO) heißt es dazu:

"Mit Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t sowie mit Kraftfahrzeuganhängern über 2 t zulässiges Gesamtgewicht ist innerhalb geschlossener Ortschaften:

1. in reinen und allgemeinen Wohngebieten,
2. in Sondergebieten, die der Erholung dienen,
3. in Kurgebieten und
4. in Klinikgebieten

das regelmäßige Parken in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen unzulässig. Das gilt nicht auf entsprechend gekennzeichneten...."

In den meisten Fällen besteht also bereits hierin ein Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung, der allerdings nur selten konsequent geahndet wird. In der Regel beginnen die Arbeitszeiten der LKW-Fahrer am frühen Morgen, so dass der Start der Motoren und der zum Aufbau des Bremsdrucks im Vergleich zu PKW deutlich längere Motorleerlauf die Umwelt mit Abgasen und die Nachtruhe der Anwohner in Wohngebieten nachhaltig beeinträchtigen.

Neben Lärm- und Abgasbelastung führen parkende LKW darüber hinaus aufgrund ihrer Größe und Ausmaße zu einer deutlichen Einschränkung der Verkehrssicherheit aufgrund der Reduzierung des einseh- und überschaubaren Fahrbahnbereichs, sowie die Verringerung der Fahrbahfläche für eventuelle Ausweich- und Bremsmanöver. Wie in den meisten Fällen sind insbesondere schwächere Verkehrsteilnehmer von diesen Einschränkungen besonders betroffen und gefährdet.

Das Aussprechen von Parkverboten durch die Stadt wie in diesem Antrag gefordert ist aufgrund folgender Regelung rechtlich zulässig.

„Die Stadt kann gemäß VwV zu § 12 StVO (3a) II. örtliche, zeitlich beschränkte Parkverbote im Sinne von § 45 Abs. 1 StVO aussprechen, wenn sich das regelmäßige Parken schwerer Kraftfahrzeuge oder Anhänger in anderen als den (Anm.: in § 12 StVO) aufgeführten Gebieten, z.B. Mischgebieten, störend auswirkt.“

Die Innenstädte und Wohngebiete sind nicht die Betriebshöfe der Speditionen. Die Unterzeichner sagen „Nein“ zu Lärm- und Umweltbelastung sowie Verkehrsgefährdung durch zunehmendes LKW Parken in Wohngebieten und fordern eine konsequente Umsetzung bestehenden Rechts und die Ausschöpfung vorhandener rechtlicher Rahmenbedingungen.

gez.

Oliver Berten
Fraktionsvorsitzender

gez.

Tobias Müller
Ratsmitglied

gez.

Matthias Hüte
Ratsmitglied